

Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz)

Anträge der Redaktionskommission vom 15. September 2014

Art. 5 Bst. b: Zugang zu amtlichen Dokumenten.

Art. 6 Abs. 1: Das öffentliche Organ informiert und gewährt Zugang zu amtlichen Dokumenten, soweit nicht öffentliche oder schützenswerte private Interessen entgegenstehen.

Art. 7 Abs. 1 Bst. b: über nicht öffentlichen Verhandlungen, insbesondere Sitzungsunterlagen und Aufzeichnungen ~~aus~~;

Gliederungstitel vor Art. 11: Zugang zu amtlichen Dokumenten

Art. 11 Abs. 2: Ist das amtliche Dokument in einem amtlichen Publikationsorgan, im Amts- oder Geschäftsbericht oder elektronisch veröffentlicht, gilt der Zugang ~~zum Dokument~~ als gewährt.

Art. 14 Abs. 1: Zieht das öffentliche Organ die Gewährung des Zugangs zu amtlichen Dokumenten in Betracht, hört es betroffene Dritte an, wenn diese ein schützenswertes privates Interesse gegen die Gewährung des Informationszugangs geltend machen könnten.

Art. 15 Abs. 2: Macht ein öffentliches Organ geltend, dem Zugang zum amtlichen Dokument stehen öffentliche oder schützenswerte private Interessen entgegen, teilt es dies jenem Organ mit, welches das Gesuch bearbeitet, ~~mit~~.

Art. 16 Abs. 1: Das öffentliche Organ informiert in der Regel innert 30 Tagen die gesuchstellende und, soweit eine Anhörung erfolgte ist, die angehörte Person oder das angehörte öffentliche Organ schriftlich, ob und in welcher Art dem Gesuch entsprochen wird.

Art. 20 (Änderung des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994):

Art. 421 Abs. 5: Die Berichte der Finanzkontrolle über die Ergebnisse ihrer Prüfung sind der Öffentlichkeit nach dem Öffentlichkeitsgesetz vom •• nicht zugänglich.

Art. 21 (Änderung des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011):

Art. 67 Abs. 1 Satz 2: Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Öffentlichkeitsgesetzes vom ••.

Art. 22 (Änderung des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009):

Art. 99 Abs. 1: Behördemitglieder, Verwaltungspersonal und Beauftragte sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet, die gemäss besonderer Vorschrift oder gemäss ihrer Natur geheim zu halten sind. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Öffentlichkeitsgesetzes vom ••.

Art. 104 Abs. 2: Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Öffentlichkeitsgesetzes vom ••.

Auftrag an die Staatskanzlei zur Bereinigung der Artikel-, Absatz- und Buchstabenfolge sowie der internen Verweise.